

## Welche Lenk- und Ruhezeiten sind zu beachten?

Gemäß den Vorschriften der Europäischen Union (EU) und dem europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) gelten folgende Bestimmungen:

Am 11. April 2007 treten die in der Verordnung (EG-Europäische Gemeinschaft) Nr. 561/2006 geregelten Bestimmungen über die Lenk- und Ruhezeiten in Kraft. Der nachfolgenden Übersicht können Sie die augenblicklich geltenden Vorschriften entnehmen und sich informieren, welche Bestimmungen am 11. April 2007 in Kraft treten:

	Aktuelle Bestimmungen VO (EWG) 3820/85 / AETR	Ab 11. April 2007 gültige Bestimmungen VO (EG) 561/2006
Lenkzeitunterbrechung	A. Mindestens 45 Min. nach 4,5 Std. Lenkzeit B. Aufteilung in Abschnitte von 15 Min. zulässig	A. Wie bisher B. Aufteilung in 1 Abschnitt von 15 Min. gefolgt von 1 Abschnitt von 30 Minuten zulässig
Tägliche Lenkzeit	A. Maximal 9 Std. B. Erhöhung auf 10 Std. zwei mal pro Woche zulässig	A. Wie bisher B. Wie bisher
Wöchentliche Lenkzeiten	A. Keine ausdrückliche Regelung, aber de facto höchstens 56 Std. ( <b>zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten</b> ) B. Höchstens 90 Std. (in 2 aufeinanderfolgenden Wochen)	A. Höchstens 56 Std. <b>pro Woche</b> B. Wie bisher
Tägliche Ruhezeit	A. Mindestens 11 Std. B. Verkürzung auf 9 Std. zulässig (3 mal <b>pro Woche</b> ), aber Ausgleich bis zum Ende der folgenden Woche notwendig C. Aufteilung in <b>2 oder 3</b> Abschnitte möglich. Dann sind aber mindestens 12 Std. Ruhezeit einzuhalten. Außerdem muss ein Abschnitt mindestens 8 Std. betragen. D. Bei Mehrfahrerbetrieb mindestens <b>8</b> Std. innerhalb von 30 Std.-Zeitraum	A. Wie bisher B. Verkürzung auf 9 Std. zulässig (3 mal <b>zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten</b> ). Kein Ausgleich mehr vorgeschrieben! C. Aufteilung in <b>2</b> Abschnitte möglich. Dann sind aber mindestens 12 Std. Ruhezeit einzuhalten. <b>Zuerst</b> sind <b>3 dann 9</b> Std. zu nehmen. D. Bei Mehrfahrerbetrieb mindestens <b>9</b> Std. innerhalb von 30 Std. -Zeitraum
Wöchentliche Ruhezeit	A. Mindestens 45 Std. einschließlich einer Tagesruhezeit B. Verkürzung auf 36 Std. am Standort des Fahrzeugs oder Heimatort des Fahrers und auf 24 Std. an anderen Orten möglich (Ausgleich innerhalb von 3 Wochen erforderlich) C. Wöchentliche Ruhezeit ist nach 6 Tageslenkzeiten einzulegen (Ausnahme für grenzüberschreitenden Personenverkehr)	A. Wie bisher B. Verkürzung auf 24 Std. möglich, aber innerhalb von 2 Wochen muss mindestens folgendes eingehalten werden: a) 2 Ruhezeiten von 45 Std. oder b) 1 Ruhezeit von 45 Std. zuzüglich 1 Ruhezeit von mindestens 24 Std. (Ausgleich innerhalb von 3 Wochen erforderlich) C. Wöchentliche Ruhezeit ist nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen einzulegen (keine Ausnahme mehr!)

### Anwendbarkeit des AETR

Es wird darauf hingewiesen, dass in bestimmten Fällen anstelle der ab 11. April 2007 geltenden fahrpersonalrechtlichen Bestimmungen der VO (EG) Nr. 561/2006 weiterhin die Vorschriften des AETR (Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals) anwendbar sind. Dies gilt **für die gesamte Fahrstrecke** bei Fahrten, die streckenweise außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz erfolgen, sofern das Fahrzeug in der EU, dem EWR oder einem AETR-Staat zugelassen ist ( Art. 2 Abs. 3a der VO (EG) Nr. 561/2006). Ist das Fahrzeug außerhalb dieser Staaten zugelassen, gelten die Vorschriften des AETR **nur für die Streckenabschnitte, die innerhalb der EU, des EWR oder eines AETR-Staates liegen** (Art. 2 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 561/2006). Die Vorschriften des AETR stimmen nahezu vollständig mit den gegenwärtig noch geltenden fahrpersonalrechtlichen Bestimmungen aus der VO (EWG) 3820/85 überein.